



Reklamereglement

Vom 29. August 2000 (Stand 1. Oktober 2006)

Der Grosse Gemeinderat¹⁾ erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1, Art. 78 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972²⁾ als Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Reklamen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen.

² Vorbehalten bleiben:

- a) abweichende Regelungen in Sonderbauvorschriften;
- b) die Gesetzgebung über den Strassenverkehr und über das Strassenwesen.

Art. 2 Anpassung

¹ Bei wesentlichen baulichen Veränderungen am Äusseren einer Baute oder Anlage kann die Anpassung von bestehenden Reklamen verlangt werden, wenn diese den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht entsprechen und die Anpassung zumutbar ist.

2 Gestaltungsvorschriften

Art. 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹ Soweit dieses Reglement keine besonderen Gestaltungsvorschriften aufstellt, haben sich Reklamen gemäss Art. 94 BauG³⁾ in das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild so einzuordnen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird.

¹⁾ seit 1.1.2005: Stadtparlament

²⁾ sGS 731.1

³⁾ sGS 731.1

Art. 4 Besondere Gestaltungsvorschriften; Geltungsbereich

¹ In folgenden Teilen des Gemeindegebiets gelten besondere Gestaltungsvorschriften für Reklamen:

- a) in der Altstadt, in den geschützten Ortsbildern sowie in deren Grenzbereichen;
- b) an Schutzobjekten und in deren Sichtbereich.

Art. 5 Altstadt, geschützte Ortsbilder und Schutzobjekte; Anforderungen an Reklamen

¹ In der Altstadt, in den geschützten Ortsbildern und an Schutzobjekten müssen:

- a) Reklamen an Bauten die architektonische Wirkung der einzelnen Bauteile wahren und mit der Baute und der Umgebung eine gute Gesamtwirkung bezüglich Grösse, Form und Farbe erreichen;
- b) Reklamen in ihrer Ausgestaltung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zur Umgebung stehen.

Art. 6 Grenz- und Sichtbereiche von Altstadt, geschützten Ortsbildern und Schutzobjekten

¹ In den Grenzbereichen von Altstadt und geschützten Ortsbildern sowie im Sichtbereich von Schutzobjekten sind Reklamen so zu gestalten, dass Altstadt, geschützte Ortsbilder und Schutzobjekte nicht beeinträchtigt werden.

3 Bewilligungsverfahren

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 78 BauG⁴⁾ besteht für alle Aussenreklamen, ausser:

- a) je Betrieb eine unbeleuchtete Anschrift oder flach an die Fassade montierte Tafel mit einem maximalen Flächenmass von 2'000 cm²;
- b) Propaganda für Wahlen, Abstimmungen und öffentliche Veranstaltungen, für welche eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes besteht.

⁴⁾ sGS 731.1

² Die Gestaltungsvorschriften dieses Reglements gelten auch für Reklamen, für welche keine Bewilligungspflicht besteht.

Art. 8 Beanspruchung des öffentlichen Grundes

¹ Soll durch eine Reklame öffentlicher Grund benutzt werden, so ist zusätzlich eine Bewilligung oder Konzession zur Benutzung des öffentlichen Grundes erforderlich.

² Das Verfahren wird mit dem Bewilligungsverfahren gemäss Art. 78 BauG⁵⁾ koordiniert.

Art. 9 Gesamtbewilligung

¹ Ist an einem Gebäude eine Mehrzahl von Reklamen zu erwarten, ist zu Beginn ein Gesamtkonzept für die Reklamen festzulegen.

Art. 10 Verfahren

¹ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes⁶⁾ und der Bauordnung⁷⁾.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Anwendung auf hängige Verfahren

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Verfahren, die bei Vollzugsbeginn erstinstanzlich noch nicht entschieden sind.

⁵⁾ sGS 731.1

⁶⁾ sGS 731.1

⁷⁾ SRS 731.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.08.2000	01.10.2006	Erlass	Erstfassung	2006, 157

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.08.2000	01.10.2006	Erstfassung	2006, 157